

„Vereinigung für Chemie und Wirtschaft“ in der Gesellschaft Deutscher Chemiker Geschäftsordnung Fassung: 2018	Fachgruppe „Vereinigung für Chemie und Wirtschaft“ der Gesellschaft Deutscher Chemiker Geschäftsordnung Vorgeschlagene Fassung: 2026
Präambel Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker in der Fassung vom 06. November 2014 sieht in § 17 die Bildung von juristisch nicht selbständigen Fachgruppen vor. Die Satzung der Gesellschaft ist daher auch für die Vereinigung für Chemie und Wirtschaft bindend. Die Vereinigung für Chemie und Wirtschaft nimmt ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung wahr, die in neuer Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.11.2018 in Leverkusen angenommen und vom Vorstand der GDCh zur Vorabstimmung auf seiner Sitzung am 16.09.2018 genehmigt worden ist. Die in der Geschäftsordnung genannten Funktionen betreffen Personen beiderlei Geschlechts.	Präambel Die Fachgruppe „Vereinigung für Chemie und Wirtschaft“ wurde im Jahr 1999 in Frankfurt am Main gegründet. Sie bildet eine Schnittstelle zwischen Naturwissenschaften, insbesondere Chemie, und Wirtschaftswissenschaften, und setzt dies vor allem durch die Ausbildung eines internationalen chemiewirtschaftlichen Netzwerkes um. Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker (im Folgenden GDCh genannt) sieht die Bildung von juristisch nicht selbständigen Fachgruppen vor. Die Satzung der GDCh ist für alle Fachgruppen und ihre Mitglieder bindend. Die Fachgruppe nimmt ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung wahr, die in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 12. November 2026 in Frankfurt am Main beschlossen wurde.
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr Die Fachgruppe führt den Namen „Vereinigung für Chemie & Wirtschaft“. Die Vereinigung hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr Die Fachgruppe führt den Namen „Vereinigung für Chemie und Wirtschaft“ und hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§2 Aufgaben Die „Vereinigung für Chemie & Wirtschaft“ - im Folgenden kurz VCW genannt - sieht ihre Hauptaufgabe in der Verbindung von Chemie und Wirtschaft. Sie bildet ein internationales chemiewirtschaftliches Netzwerk, dem sowohl ChemikerInnen als auch der chemischen Industrie verbundene Personen angehören; dieses Netzwerk schafft Akzeptanz sowie eine gemeinsame Identität der Personen im angesprochenen Tätigkeitsfeld. Die VCW stellt sich konkrete Aufgaben, welche der Erreichung dieser Ziele dienen. Dazu gehören:	§2 Aufgaben Die Fachgruppe sieht ihre Hauptaufgabe in der Verbindung von Chemie und Wirtschaft. Sie bildet ein internationales Netzwerk, dem Personen angehören, die der Chemie und der chemischen Industrie verbunden sind; dieses Netzwerk schafft Akzeptanz sowie eine gemeinsame Identität im angesprochenen Tätigkeitsfeld. Die Fachgruppe stellt sich konkrete Aufgaben, welche der Erreichung dieser Ziele dienen. Dazu gehören:

1. Etablierung eines Diskussionsforums für Chemie und Wirtschaftswissenschaften sowie für Wirtschaftsfragen bei chemischen Problemen, wie sie bei Tätigkeiten in der Industrie, anderen Wirtschaftszweigen oder sonstigen Bereichen auftreten, 2. Unterstützung der Weiterentwicklung des Chemiestudiums sowie chemiewirtschaftlicher Studiengänge, 3. Unterstützung von Weiterbildungsmöglichkeiten insbesondere für ChemikerInnen, 4. Erarbeitung chemiewirtschaftlicher Kompetenz und Herausgabe von Publikationen und Informationsschriften, 5. Aufbau von Kontakten zu internationalen Organisationen mit vergleichbaren Zielen.	1. Etablierung von Diskussionsforen für Chemie und Wirtschaftswissenschaften sowie für Wirtschaftsfragen bei chemischen Problemen, wie sie bei Tätigkeiten in der Industrie, anderen Wirtschaftszweigen oder sonstigen Bereichen auftreten, durch informelle regionale und Online-Treffen, Präsenz auf Online-Medien, Beteiligung an Messen und Tagungen sowie eine Jahrestagung, 2. Unterstützung der Weiterentwicklung des Chemiestudiums sowie chemiewirtschaftlicher Studiengänge, 3. Unterstützung von Weiterbildungsmöglichkeiten, 4. Erarbeitung chemiewirtschaftlicher Kompetenz und Herausgabe von Publikationen und Informationsschriften, 5. Aufbau von Kontakten zu internationalen Organisationen mit vergleichbaren Zielen.
§3 Mitgliedschaft Mitglied kann werden, wer Zwecke und Ziele der VCW unterstützen will und an der Chemie wissenschaftlich interessiert ist. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Vereinigung für Chemie und Wirtschaft hat a) ordentliche Mitglieder b) assoziierte Mitglieder c) fördernde Mitglieder Die Mitgliedschaften zu a), b) und c) definieren sich über § 6 der GDCh-Satzung. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.	§3 Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe setzt die Mitgliedschaft in der GDCh voraus. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
§4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft Der Antrag auf Aufnahme in die VCW ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied bestätigt. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung. Bei studentischen Mitgliedern sind nach § 5 Ausnahmen möglich.	§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu beantragen und wird jedem neuen Mitglied bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher zugegangen sein muss. b) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der GDCh nach § 8 Nr. 2 der Satzung der GDCh. Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus der VCW hebt die Verpflichtung der Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.	(2) Die Mitgliedschaft endet a) durch Ende der GDCh-Mitgliedschaft, b) durch Austritt aus der Fachgruppe (Kündigungsfristen entsprechen den allgemeinen GDCh-Kündigungsfristen und sind in der GDCh-Beitragsordnung geregelt) oder c) durch Ausschluss aus der Fachgruppe: Falls der Fachgruppenvorstand die Notwendigkeit zum Ausschluss eines Mitglieds sieht, informiert er die GDCh-Geschäftsstelle über den entsprechenden Vorstandsbeschluss. Die finale Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Ehrengericht der GDCh.
§5 Mitgliedsbeiträge Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die VCW von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand der VCW jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag kann für studentische Mitglieder für einen abgegrenzten, vom Vorstand der VCW festzulegenden Zeitraum erlassen werden. Assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, die das Konto der VCW verwaltet. Die Mindesthöhe dieses Beitrages wird von der Gesellschaft Deutscher Chemiker festgelegt, die ihrerseits Rückvergütung in Höhe des Beitrages an die VCW leistet. Der Jahresbeitrag zur VCW ist zusammen mit dem Beitrag zur GDCh nach Eingang der Beitragsrechnung spätestens bis zum 31. März gebührenfrei zu entrichten.	§5 Mitgliedsbeiträge (1) Die Fachgruppe erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppenvorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird (siehe §7). (2) Die Fachgruppe erhebt Beiträge in den Beitragskategorien, die in der Beitragsordnung der GDCh definiert sind. (3) Der Mitgliedsbeitrag ist an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten.
§6 Organe der Fachgruppe Die Angelegenheiten der VCW werden wahrgenommen durch a) die Mitgliederversammlung, b) den Vorstand, das Kernteam und den Beirat und c) die Untergruppe „Junge WirtschaftschemikerInnen“.	§6 Organe der Fachgruppe Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch a) die Mitgliederversammlung (siehe §7), b) den Vorstand, das Kernteam und die Redaktion (siehe §8) und c) die Jugendorganisation „Junge WirtschaftschemikerInnen“.
§7 Mitgliederversammlung Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel jährlich, aber mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der Vereinigung oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter einberufen.	§7 Mitgliederversammlung (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel jährlich, aber mindestens alle zwei Jahre vom Fachgruppenvorsitz oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitz einberufen. Ferner ist vom Vorsitz eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder eine solche wünschen oder der Fachgruppenvorstand dies

Sie wird, soweit möglich, im Anschluss an eine zum gleichen Datum stattfindende Veranstaltung der Vereinigung abgehalten. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50% der Mitglieder eine solche wünschen oder die einfache Mehrheit der Mitglieder des gewählten Vorstandes dieses verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied der VCW ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl erfolgt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages. c) die Beschlussfassung über eine Änderung der Geschäftsordnung oder über die Auflösung der Vereinigung (siehe auch §§ 10 und 11). Über die Mitgliederversammlungen wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern der VCW bekanntgegeben und auch der Geschäftsstelle der GDCh zugesandt wird.	mehrheitlich verlangt. Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder über elektronische Kommunikation stattfinden. (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. (3) Jedes anwesende Fachgruppenmitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz bzw. stellvertretende Vorsitz. (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere a) die Wahl des Vorstandes (siehe §8), sofern diese nicht durch Briefwahl oder vergleichbar sichere, elektronische Wahlformen erfolgt. b) die Festsetzung des Fachgruppenmitgliedsbeitrages (siehe §5). c) die Beschlussfassung über eine Änderung der Geschäftsordnung oder über die Auflösung der Vereinigung (siehe §§10,11). (5) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass über jede Mitgliederversammlung ein mit dem Fachgruppenvorsitz abgestimmtes Protokoll angefertigt wird, das allen Mitgliedern und der GDCh-Geschäftsstelle zugänglich gemacht wird.
§8 Vorstand, Kernteam und Beirat Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, mindestens einem, aber nicht mehr als acht Beisitzern, sowie einem Vertreter des Bundesvorstands der Untergruppe „Junge WirtschaftskemikerInnen“.	§8 Vorstand, Kernteam und Redaktion (1) Der Vorstand besteht aus maximal 11 Personen, von denen eine den Vorsitz und eine den stellvertretenden Vorsitz innehat und mindestens eine bis maximal 9 Personen dem Vorstand beisitzen. (2) Vor einer Vorstandswahl legt der amtierende Vorstand den Mitgliedern einen Vorschlag mit kandidierenden Personen vor, der die Diversität der Mitgliedschaft abbilden soll. Im Anschluss können Mitglieder weitere Personen zur Kandidatur nominieren; Voraussetzung hierfür ist die Unterstützung

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Vertreters der „Jungen WirtschaftskemikerInnen“ von der Mitgliederversammlung, durch Briefwahl oder durch vergleichbare, sichere elektronische Wahlformen gewählt. Eine Wahl in getrennten Listen ist möglich. Der Vertreter der „Jungen WirtschaftskemikerInnen“ wird durch deren Bundesvorstand als ständiges Mitglied berufen und besitzt ein Stimmrecht. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der GDCh sein. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl oder eine elektronische Wahl nicht durchgeführt werden können, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung oder durch diese Briefwahl Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die VCW nach außen hin. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.	der Nominierung durch eine durch den Vorstand festzulegende Anzahl weiterer Mitglieder. (3) Bis zu 10 Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung, durch Briefwahl oder durch vergleichbare, sichere elektronische Wahlformen gewählt. Eine Wahl in getrennten Bereichen (z.B. Hochschule/Industrie) ist möglich. (4) Eines der beisitzenden Vorstandsmitglieder wird vom Bundesvorstand der „Jungen WirtschaftskemikerInnen“ delegiert. (5) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Personen, die den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz innehaben. (6) Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Fachgruppe sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. (7) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl oder eine elektronische Wahl nicht durchgeführt werden können, verbleiben die amtierenden Vorstandsmitglieder ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich. (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Ist die Nachrückliste erschöpft, kann der verbleibende Vorstand ein neues Mitglied aus der Fachgruppe bis zur nächsten Vorstandswahl benennen. (9) Der Vorsitz, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitz, vertritt die Fachgruppe nach außen hin, beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet diese und sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. (10) Der Vorstand kommt regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammen; diese können in Präsenz oder über elektronische Kommunikation stattfinden. Der Vorstand ist
--	---

Protokolle von Vorstandssitzungen sind der GDCh-Geschäftsstelle einzureichen. Um die Durchführung operativer und administrativer Aufgaben sicherzustellen, übernimmt jedes Vorstandsmitglied für die Zeit seines Mandates einen organisatorisch / administrativen Aufgabenbereich und verpflichtet sich dem Vorstandsgremium gegenüber zur Erfüllung dieser Aufgaben mit einem gewissen zeitlichen Mindesteinsatz. Mitglieder des Kernteams fördern die inhaltliche Arbeit der VCW in spezifischen Wissensfeldern und engagieren sich in Planung und Durchführung spezifischer Aktivitäten. Die Aufnahme im Kernteam sowie die Abstimmung der Aktivitäten erfolgen über den Vorstand der VCW. Der Umfang ihrer Tätigkeit ist dabei individuell vom Vorstand steuerbar und zeitlich unbefristet möglich. Neben Vorstand und Kernteam ist der Beirat ein dauerhaftes Element der Leistungsstruktur der VCW. Der Vorstand diskutiert mit dem Beirat in regelmäßigen Abständen das Vorgehen und die Aktivitäten der VCW. Darüber hinaus können einzelne Mitglieder des Beirats für ausgewählte Aktivitäten als Referenzpersonen für die VCW fungieren. In den Beirat können ausgewählte Personen auf Beschluss des Vorstands aufgenommen werden. Die Tätigkeit im Beirat ist dabei individuell vom Vorstand steuerbar und zeitlich unbefristet möglich.	dafür verantwortlich, dass über jede Sitzung ein mit dem Fachgruppenvorsitz abgestimmtes Protokoll angefertigt wird, das allen Vorstandsmitgliedern und der GDCh-Geschäftsstelle zugänglich gemacht wird. (11) Um die Durchführung operativer und administrativer Aufgaben sicherzustellen, übernimmt jedes Vorstandsmitglied für die Zeit seines Mandates einen organisatorisch / administrativen Aufgabenbereich und verpflichtet sich dem Vorstand gegenüber zur Erfüllung dieser Aufgaben mit einem gewissen zeitlichen Mindesteinsatz. (12) Mitglieder des Kernteams fördern die inhaltliche Arbeit der Fachgruppe in spezifischen Wissensfeldern und engagieren sich in Planung und Durchführung spezifischer Aktivitäten. Die Aufnahme im Kernteam sowie die Abstimmung der Aktivitäten erfolgen über den Vorstand der Fachgruppe. Der Umfang ihrer Tätigkeit ist dabei individuell vom Vorstand steuerbar und zeitlich unbefristet möglich. (13) Neben Vorstand und Kernteam ist die Redaktion ein dauerhaftes Element der Organisation und Kommunikation der Fachgruppe. Der Vorstand diskutiert mit der Redaktion in regelmäßigen Abständen das Vorgehen und die Aktivitäten der Fachgruppe. Darüber hinaus können einzelne Mitglieder der Redaktion für ausgewählte Aktivitäten als Referenzpersonen für die Fachgruppe fungieren. Die Tätigkeit in der Redaktion ist dabei individuell vom Vorstand steuerbar und zeitlich unbefristet möglich.
§9 Untergruppe „Junge WirtschaftschemikerInnen“ Alle ordentlichen Mitglieder der VCW, die laut der Beitragsordnung der Gesellschaft Deutscher Chemiker als studentische Mitglieder oder Jungmitglieder geführt werden, sind ab Eintritt in die VCW automatisch Mitglieder der Untergruppe „Junge WirtschaftschemikerInnen“, kurz „JuWiChem“. Die Untergruppe hat das Ziel, die jungen Mitglieder, die entweder ein wirtschaftschemisches Studium absolvieren bzw. absolviert haben oder Interesse an wirtschaftschemischen Thematiken besitzen, überregional, z. B. durch das Ausrichten von Veranstaltungen, miteinander zu vernetzen und gleichzeitig mit Vertretern aus der Wirtschaft in	§9 Jugendorganisation „Junge WirtschaftschemikerInnen“ (1) Alle Mitglieder der Fachgruppe der GDCh-Beitragskategorien A und B sind ab Eintritt automatisch Mitglieder der Jugendorganisation „Junge WirtschaftschemikerInnen“, kurz „JuWiChem“. (2) Die Jugendorganisation hat das Ziel, die jungen Mitglieder, die entweder ein wirtschaftschemisches Studium absolvieren bzw. absolviert haben oder Interesse an wirtschaftschemischen Thematiken besitzen, überregional, z. B. durch das Ausrichten von Veranstaltungen, miteinander zu vernetzen und gleichzeitig mit der Wirtschaft in Kontakt

Kontakt zu bringen. Näheres zur Arbeit der „JuWiChem“ regeln die „JuWiChem-Richtlinien“.	zu bringen. Näheres regeln die JuWiChem-Richtlinien.
§11 Änderung der Geschäftsordnung Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Mitglieder der VCW. Diese gilt als gegeben, wenn sich eine Mehrheit von 3/4 der in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder der VCW bzw. durch schriftliche oder elektronische Abstimmung ergibt. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.	§10 Änderung der Geschäftsordnung (1) Die vorliegende Geschäftsordnung und jede Änderung derselben werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Beschlussfassung kann auch durch schriftliche oder elektronische Umfrage erfolgen; in diesem Fall müssen mindestens drei Viertel der eingehenden Antworten die Änderung befürworten. (2) Jede Änderung bedarf der Zustimmung der GDCh-Geschäftsführung. (3) Einer Umbenennung der Fachgruppe muss der GDCh-Vorstand zustimmen.
§10 Auflösung der „Vereinigung für Chemie & Wirtschaft“ Die Auflösung der VCW kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller Mitglieder der VCW beschlossen wird. Ist bei der Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, weil die Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht ausreicht, so muss die Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Im Falle der schriftlichen Umfrage gilt die Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung kann ferner auf Grund von § 17 und § 21 der GDCh-Satzung erfolgen. Im Fall der Auflösung entscheidet der Vorstand der GDCh über die Verwendung des Vermögens der VCW innerhalb eines der in § 2 festgesetzten Zwecke der VCW.	§11 Auflösung der Fachgruppe (1) Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertel-Stimmenmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Beschlussfassung kann auch durch schriftliche oder elektronische Umfrage erfolgen. Im Falle der schriftlichen oder elektronischen Umfrage gilt die Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. (2) Die Auflösung kann ferner auf Grund von Regelungen der jeweils gültigen GDCh-Satzung erfolgen. (3) Im Fall der Auflösung entscheidet der Vorstand der GDCh nach Anhörung des letzten Fachgruppenvorstands über die Verwendung des Guthabens.
Beschluss der Mitgliederversammlung der „Vereinigung für Chemie & Wirtschaft“ v. 06.11.2018 gez. Prof. Dr. Klaus Griesar Vorsitzender der „Vereinigung für Chemie & Wirtschaft“	Erste Fassung: Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 25. November 2010. Geänderte Fassungen: Angenommen durch die Mitgliederversammlungen am 9. Oktober 2014, 26. November 2015, 6. November 2018 und 12. November 2026. Aktuelle Fassung genehmigt durch den GDCh-Geschäftsführer am 8. Oktober 2026.